

Rat	13.07.2017
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	489/2017-5
-------------	------------

Stand	27.06.2017
-------	------------

Betreff 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung betr. Flüchtlingsunterkünfte / Obdachlosenunterkünfte

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 23.02.2017

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV.NRW. S.666), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 23.02.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) vom 23.02.2017 wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Satzung der Stadt Bornheim über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) wird unter **Gebührentarif** die Grundgebühr wie folgt festgesetzt:

„Grundgebühr: 18,83 € pro m² / Monat“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.01.2017 die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung städtischer Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler, Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge (Unterkunftssatzung) beschlossen. (Vorlage Nr. 964/2016-5)

Die Gebührenkalkulation (vergl. Gebührentarif, Anlage zur Satzung) erfolgte nach den Maß-

gaben des § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und berücksichtigt nur die betriebsbedingten Kosten der Unterkunft. Die Einbeziehung der Kosten für die Bewachung der Gemeinschaftsunterkünfte ist zunächst nicht erfolgt, da diese Vorgehensweise in der Rechtsprechung als kritisch angesehen wird.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hält es jedoch -in den Erläuterungen zum Muster einer Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose- vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2015 massiv gestiegenen Zuwanderung für vertretbar, auch die Kosten für Sicherheitsdienste in eine Benutzungsgebühr einzukalkulieren. Diese Vorgehensweise wird zwischenzeitlich auch von vielen anderen Kommunen praktiziert.

Aufgrund der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde die Benutzungsgebühr anhand der aktuellen Plandaten überarbeitet und neu kalkuliert. Durch die Berücksichtigung der Kosten für den Sicherheitsdienst, erhöht sich der Sach- und Verwaltungskostenansatz von 12,36 Euro auf 18,83 Euro pro Monat/qm. Die Nebenkostensätze von 5,07 Euro bleiben unverändert

Finanzielle Auswirkungen

Für den Zeitraum vom 01.08.2017 – 31.12.2017 Mehreinnahmen in Höhe von 33.500 €

Anlagen zum Sachverhalt

Kalkulation Gebührensätze Flüchtlingsunterkünfte/Obdachlosenunterkünfte